



**Mündliche Anfrage des Abgeordneten Alfred Sauter  
vom 11. Mai 2006**

Frage:

Gibt es nach den in der Presse zitierten Äußerungen des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft München I

- Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechung oder Vorteilsgewährung gegen Vorstände und/oder Mitarbeiter von Unternehmen, die WM-Tickets, insbesondere sog. Hospitality-Pakete erworben haben und im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaft Minister oder andere Amtsträger zu WM-Spielen einladen,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechung im geschäftlichen Verkehr gegen Vorstände und/oder Mitarbeiter von Unternehmen, die WM-Tickets, insbesondere sog. Hospitality-Pakete, erworben haben und im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaft Geschäftspartner, beispielsweise Vorstände, Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter oder Mitarbeiter zu WM-Spielen einladen,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gegen ausländische Vorstände, Geschäftsführer oder andere leitende ausländische Mitarbeiter, die Einladungen von deutschen Unternehmen zu WM-Spielen annehmen,

oder ist beabsichtigt, derartige Ermittlungsverfahren einzuleiten?

Antwort:

Nach Berichten der bayerischen Generalstaatsanwälte werden in der Frage angesprochene Ermittlungsverfahren zum Stand 16. Mai 2006 nicht geführt. Sie sind zu diesem Zeitpunkt auch nicht beabsichtigt. Allgemein gilt nach § 152 der Strafprozessordnung, dass die Staatsanwaltschaft wegen verfolgbarer Straftaten Ermittlungen führen muss, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Ob solche Anhaltspunkte vorliegen, muss jeweils aufgrund der konkreten Tatsachen geprüft werden.